

»LEISTUNGSBILDER FÜR LICHTPLANUNG«

NEUE »LEISTUNGSBILDER FÜR LICHTPLANUNG« DER LiTG FOLGEN DER HOAI 2013

Die Anforderungen an Lichtplanungen aller Art steigen und die Relevanz von Licht innerhalb des Planungsprozesses wird immer mehr und so von immer mehr Marktteilnehmern und Verbrauchern erkannt. Licht erfährt eine steigende Akzeptanz als »Lebensmittel« und wird somit ein unabdingbarer Teil der Grundlagenplanungen analog HOAI werden müssen. Begleitend zu diesem Prozess braucht es Leistungsbilder für Lichtplanungen, in denen sich der Markt wiederfindet.

In absehbarer Zeit wird es weder gelingen, den Begriff »Lichtplaner« bzw. »Lichtplanerin« noch einen »Lichtdesigner« als Berufsbezeichnung berufsrechtlich zu schützen. Auch werden sich die vielfältigen Tätigkeiten eines Lichtplaners in absehbarer Zeit nicht in einem »offiziellen« Leistungsbild der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), also in einer für Deutschland rechtlich verbindlichen Honorarordnung niederschlagen. Einer derartigen zusätzlichen Regulierung steht seit Jahren schon eine strategisch begründete und rechtlich immer mehr umgesetzte Deregulierung des EU-Marktes entgegen. Das ist Status Quo.

»LICHTPLANER« SIND MEHR AUSSERHALB UND »LICHTPLANENDE« MEHR INNERHALB DER HOAI

Auf Grund der gesetzlichen Honorarvorgaben der HOAI planen in Deutschland Architekten und andere Gebäudeplaner - vor allem aber auch Innenarchitekten - traditionell das **gestaltende Licht**, während das **technische Licht** aus der Kostengruppe 445 der DIN 276 direkt in den anrechenbaren Honorarkosten der Fachplaner Elektro enthalten ist. Die **durch Planer geschuldeten Leistungspflichten** werden durch Entscheidungen des VII. Senates des Bundesgerichtshofes (BGH) bereits seit Jahren umfänglicher beschrieben denn je, unabhängig davon, über welche Qualifikation oder Erfahrung der jeweils **lichtplanende Architekt oder Fachingenieur** verfügt oder ob sogar ein Sonderfachmann als »Lichtplaner« für Tages- bzw. Kunstlicht beauftragt ist.

Es ist höchste Zeit, dass Lichtplanende und Lichtplaner dem interessierten Bauherrn und Auftraggeber vorlegen können, welche Leistungsbilder in welchem Zusammenhang mit HOAI-Planungen geschuldet sind und ob diese innerhalb oder außerhalb der gesetzlichen Honorartabellen zu vergüten sind. Nur ein derart aufgeklärter Bauherr kann sachgerecht entscheiden, ob und inwieweit Tageslicht und Kunstlicht von einem ausgewiesenen Spezialisten bedarfsgerecht bearbeitet wird, oder ob das **»Lebensmittel Licht«** wirklich von anderen Objekt- und Fachplanern quasi »nebenbei« mitgeplant werden soll. **Planungsgrundlagen für »Licht und Beleuchtung«** sind transdisziplinär, fachgebietsübergreifend und wirken mit nahezu allen Leistungsbildern innerhalb der HOAI

zusammen. Lichtplanung bedarf zur Qualitätssicherung dringend zeitgemäßer Planungsgrundlagen und -regeln. Vom Gesetzgeber ist dazu absehbar nichts zu erwarten.

Im Herbst 2017 hat sich deshalb eine Task Force der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft (LiTG) auf den Weg gemacht, konkrete Leistungsbilder für Lichtplanungen zu entwickeln und zwar in enger Anlehnung an die Systematik und Begrifflichkeiten der bestehenden HOAI und deren Entwicklung seit 1976. Die Task Force erstellt bis Ende 2018 zunächst »Leistungsbilder für Tageslichtplanungen« – diese ergänzen vor allem die HOAI-Objektplanung Gebäude und »Leistungsbilder für Kunstlichtplanungen« – diese ergänzen vor allem die HOAI-Objektplanungen Innenräume und die HOAI-Fachplanungen Elektrotechnik (»Starkstromanlagen« und »Fernmelde- und informationstechnische Anlagen«) sowie »nutzerspezifische und verfahrenstechnische Anlagen« und auch die Planung der

»Gebäudeautomation« innerhalb der HOAI. Die vorgenannten Begrifflichkeiten mögen manchem Lichtplaner eher fremd sein, sind aber als Anlagengruppen für die Planungen der Technischen Ausrüstung in § 53 (2) HOAI derart wörtlich vorgeschrieben. Lichtplanende in diesen Bereichen kennen sich da eher aus, jedenfalls in der Erfahrungswelt des Verfassers.

Ähnlich den »grünen« Heften des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO), die regelmäßig Vakanzen in der HOAI ergänzen bzw. auf aktuelle Entwicklungen in der Planung reagieren, sollen die »Leistungsbilder für Lichtplanung« der LiTG als Praxishilfe und im besten Falle auch als Leistungs- und damit auch als Honorierungsempfehlungen dienen.

LEISTUNGSBILDER FÜR »TAGESLICHT« UND FÜR »KUNSTLICHT« ORIENTIEREN SICH AN DER HOAI

Dementsprechend orientieren sich die LiTG-Leistungsbilder »Tageslicht« und »Kunstlicht« an den rechtlich verbindlichen und bewährten Strukturen der HOAI, die alle Planer aus dem Alltagsgeschäft kennen. Dabei geht es auch darum, dass eine **Steigerung des Ansehens von Licht und Beleuchtung** unter gestalterischen, technischen, sozialen und vor allem unter gesundheitlichen Aspekten, in der HOAI und Planungspraxis längst überfällig ist. **Akademisch** hat die »Planung von Licht« längst selbst das **Gewicht einer »Grundlagenplanung«**. In der Praxis hingegen wird Licht oft kaum oder wenn, dann nur »nebenbei« mitgeplant. Dieses Dilemma soll mit Hilfe der »Leistungsbilder Lichtplanung« aufgelöst werden.

DIE »WEIMARER THESEN« SIND MOTIVATION UND ANSTOSS

Die kurz vor der Aufnahme der Arbeit der Task Force erschienenen »Weimarer Thesen« (<http://www.wba-weimar.de/files/weimarer-thesen-2017.pdf>) für eine »Integrative Lichtqualität – für eine ganzheitliche und attraktive Lichtplanung« waren zusätzliche Motivation für die Experten der LiTG, selbst zur Tat zu schreiten. ▶

»INNERHALB UND AUSSERHALB DER HOAI KANN IN DEUTSCHLAND »JEDERMANN« LICHT PLANEN«

Die aktiven Mitglieder der Taskforce der LiTG sind in alphabetischer Reihenfolge: Tilo Bauer (INNIUS DÖ GmbH, Berlin/ Dresden), Ulf Greiner Mai (Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Lichttechnik und Ingenieurhonorare auf diesem Gebiet; Halle/ Weimar), Renate Hammer (Architektin, Büro building-research, Wien), Christian Krüger (VELUX Deutschland GmbH, Hamburg), Thomas Römhild (Lichtdesigner; Hochschule Wismar), Clemens Tropp (Tropp Lighting Design GmbH, Weilheim) und Mathias Wambsganß (3ipi lichtplaner + beratende ingenieure, München).

Diese Lichtexperten spiegeln fachlich und personell folgende **Facetten von Lichtplanungen** wieder: Elektro- und Kunstlichtplanung; Steuerungen, Regelungen (Teil 3 Abschnitt 1 HOAI 2013), Architekturbeleuchtung, Lichtgestaltung (Teil 4 Abschnitt 2 HOAI 2013); Lichtplanender, Lichtplaner, Lichtberater; Sachverständiger für die Bewertung von Licht und Beleuchtungsanlagen; Controlling, Abnahmen, Beratungen; Honorarordnung für Leistungen von Architekten und Ingenieuren (aktuell HOAI 2013), rechtliche und honorarrechtliche Aspekte; Objekt- und Fachplanungsleistungen, »Besondere Leistungen«, Grundleistungen; Tageslichtplanung und -beratung; Hersteller von Leuchten, Lampen und Lichtsystemen; Hersteller von Tageslichtsystemen, Fenstern und Fassaden sowie Gläsern, Folien usw.; Lichtdesign, Lichtgestaltung sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechniken für Licht- und Beleuchtungsanlagen.

WEITERE LITG-»LEISTUNGSBILDER LICHTPLANUNG« WERDEN 2019 FOLGEN - AUCH DIESE SIND ANALOG HOAI

Ab 2019 sollen weitere »Leistungsbilder Lichtplanung« folgen, und zwar solche für die »Außen- und Straßenbeleuchtung« – ergänzend vor allem zu den HOAI-Objektplanungen »Freianlagen, Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke – und solche für »Lichtarchitektur und Lichtdesign« – ergänzend vor allem für die Objektplanungen Gebäude und Innenräume. Auch diese Leistungsbilder folgen jeweils der bewährten Systematik der HOAI nach Grundleistungen und Besonderen Leistungen und können in der HOAI gespiegelt werden.

Erstmals in der Geschichte der HOAI und auch erstmals für Lichtplaner und Lichtplanende wird mit den neuen Leistungsbilder Lichtplanung klargestellt, welche Leistungen der Licht- und Beleuchtungsplanung innerhalb der gesetzlich geregelten Objektplanung Gebäude und der Fachplanungen Elektrotechnik (bereits) mit verbindlichen Honoraren entlang der DIN 276 bereits enthalten sind und welche Leistungen als sogenannte »Besondere Leistungen« honorarseitig frei vereinbar sind. Letzteren kommt in der Praxis besondere Bedeutung zu, da die Planungen für das »Lebensmittel Licht« nicht zuletzt durch die **nicht-visuellen biologischen Wirkungen** und durch **neue integrative Lichtqualitäten** anspruchsvoller sind denn je und weit über das klassische »Gute Licht« und dessen Maßstäbe und Messgrößen hinausgehen.

EIN ENDE DER HOAI IST NICHT IN SICHT – DARAUFGU WARTEN WÄRE REALITÄTSFERN

Die Europäische Kommission hat im derzeit laufenden Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich der HOAI am 23.06.2017 Klage gegen



Abb.: Wenn Lichtdesign auf besondere Nutzeranforderungen trifft, kommt es für eine integrative Lichtplanung auf umfangreiche, transdisziplinäre Planungsgrundlagen an. Das kann zu tollen Ergebnissen führen.

»EIN ENDE DER HOAI IST NICHT IN SICHT – DARAUFGU WARTEN WÄRE REALITÄTSFERN«

die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen des Festhaltens an den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI erhoben. Bei derartigen Verfahren geht es immer auch um Deregulierung. Ob und inwieweit und vor allem wann eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) fallen wird, ist völlig offen. Unabhängig davon wird die HOAI mindestens solange in Kraft bleiben, bis alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. So jedenfalls lauten wiederholt die politischen Willenserklärungen der Bundesregierung. Selbst ein klagestattgebendes Urteil des EuGH hätte zunächst (nur) rein feststellenden Charakter. Nicht wenige Experten rechnen auch mit einer Win-Win-Situation derart, dass die HOAI – wenn auch »abgespeckt« - weiterhin das Honorar- und damit das Planungsgeschehen in Deutschland bestimmen wird. Dass bis dahin noch neue Leistungsbilder oder gar weitere Regulierungen in den verbindlichen Teilen der HOAI aufgenommen werden, damit rechnet niemand.

DIE LITG-»LEISTUNGSBILDER LICHTPLANUNG« FOLGEN DEN NEUEN GRUNDSÄTZEN DES BGB 2018

In Sachen Leistungsbilder geht es doch auch um Antworten auf Fragen der Leistungsabgrenzung und Haftungsbegrenzung im Zusammenhang mit dem neuen »Funktionalbegriff« und der planungsvorbereitenden »Leistungsphase 0« im neuen Planungsvertragsrecht des BGB 2018. Schließlich sind Planungsgrundlagen für »Licht und Beleuchtung« derart fachgebietsübergreifend und wirken mit nahezu allen Leistungsbildern der HOAI zusammen. Allerdings ist Licht auch in seinen Wirkungen auf den Menschen und auf die jeweiligen natürlichen oder urbanen Umgebungen komplex und weder mathematisch, physikalisch, gestalterisch oder biologisch abschließend definierbar.

PLANUNGSGRUNDLAGEN IN DER NEUEN »LPH 0« NACH § 650P (2) BGB 2018 ALS CHANCE FÜR DIE LICHTPLANUNG

Das erforderliche Licht kann nur dann geplant werden, wenn die entsprechenden Objektplaner und Fachplaner bereits bei der Bedarfsermittlung, der Aufgabenstellung und anderer Planungsvorbereitungen gefragt werden und so früh wie möglich in den (klassischen) Planungsprozess analog HOAI einbezogen werden. Auch dazu finden alle Beteiligten praktische Ansätze in den »Leistungsbildern Lichtplanung« der LiTG. So wird beschrieben, welche Arbeitsschritte bereits in die durch das BGB 2018 vorgegebene »LPH 0« vor das eigentliche Planungsgeschehen gezogen werden können. Wie international üblich, sollte auch in Deutschland beispielweise eine **Bedarfsermittlung »Licht«** am Anfang jeder Objekt- und Fachplanung stehen.

KEINE SONDERROLLE FÜR LICHTPLANUNGEN AUSSERHALB DER HOAI UND KEINE »LICHTDESIGN-HOAI«

Die LiTG-»Leistungsbilder Lichtplanung« kommen dem Marktbedürfnis nach einer echten Erweiterung der HOAI nach und beanspruchen keine Sonderrolle beispielsweise in Form einer »Lichtdesign-HOAI«. Schließlich sind Planungsgrundlagen für »Licht und Beleuchtung« in hohem Maße fachgebietsübergreifend und wirken mit nahezu allen Leistungsbildern der HOAI zusammen.

LICHTDESIGN IST REGELMÄSSIG EIN TEIL QUALITÄTSVOLLER LICHTPLANUNG – NICHT UMGEKEHRT

In der Vergangenheit wurde eine qualitätsvolle Lichtplanung leicht mit »Lichtdesign« verwechselt und gelangte auch dadurch in eine eher elitäre und exklusive Ecke. Das hat dem Status der Lichtplanung lange Jahre nicht immer gut getan, im Gegenteil. Doch Lichtplanung in der Praxis ist kein Luxus, sondern Alltagsgeschäft und wird – nach Erfahrung des Autors – zu über 80% von Nichtfachleuten mitgeplant und mitausgeführt.

Diese »Lichtplanenden« und »Lichtausführenden« stellen die Masse des Lichtgeschäfts in Deutschland dar und prägen den Alltag mehr als viele »Highlightprojekte«, bei denen von Lichtplanern professionell geplantes Licht und ausgeklügelte Beleuchtungsanlagen auf meist attraktiven Bildern zu sehen sind, und so nur als »Lichtdesign« wahrgenommen werden. Von den neuen »Leistungsbildern Lichtplanung« der LiTG profitieren nicht nur die Lichtdesigner sondern gerade auch die Lichtplanenden, die Lichtplaner und die vielen sonstigen, die zum Thema Licht am Markt präsent sind.

AUCH ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER WOLLEN ZEITGEMÄSSE »LEISTUNGSBILDER LICHTPLANUNG«

Vor allem auch den öffentlichen und halböffentlichen Bauherren und Auftraggebern können die LiTG-Leistungsbilder künftig hohen Nutzen bieten, um **qualitätsvolles Licht nach aktuellen Maßstäben** planen zu lassen. Dabei geht es auch um eine Steigerung des Ansehens und der Reputation von Licht und Beleuchtung unter **gestalterischen, technischen, sozialen und vor allem unter gesundheitlichen Aspekten**, die längst überfällig ist.

Genau wie es die eingangs erwähnten »Weimarer Thesen« dezidiert



Abb.: Bei der Lichtplanung darf es künftig auch zum Honorar keine weißen und schwarzen Schafe geben – die »Leistungsbilder Lichtplanung« der LiTG konkretisieren deshalb die HOAI und die Koexistenz mit allen Planern.

fordern, setzen auch die LiTG-Leistungsbilder »Tageslicht« und »Kunstlicht« besondere Fach- und Sachkenntnisse der Ausführenden voraus. Die in definierten Fachtermini konkret beschriebenen Leistungen für Lichtplanungen erfordern besondere Beratungen, wenn der Bauherr eine integrative Lichtplanung und in deren Ergebnis ein qualitativ gutes und **nachhaltig gesundes Licht** wünscht. Es ist gerade kein Manko, wenn sich auch erfahrene Lichtplaner/Lichtdesigner zuerst transdisziplinär beraten lassen, wenn es um optimale Lichtlösungen geht, die nicht nur gut aussehen, sondern auch nachhaltig und gesund sein sollen. Diese und weitere Fragen zu Haftungsfolgen stellen sich immer mehr Bauherren und Nutzer, so zumindest in der Berufswelt des Verfassers als Berater, Gutachter und Gerichtssachverständiger.

TESTLAUF FOLGT GLEICH IM ANSCHLUSS AN DIE LICHT 2018

Im Nachgang zur LICHT2018 in Davos wird ein Vorabzug der Leistungsbilder an interessierte, deutschsprachige Planer verteilt, wenn sich diese im Gegenzug verpflichten, zeitnah von ihren Erfahrungen mit den erarbeiteten Texten zu berichten. Dazu wird ein kurzer Fragebogen erstellt, in dessen Auswertung dann eine weitere Evaluierung der »Leistungsbilder Lichtplanung« erfolgen wird, bis diese spätestens Anfang 2019 veröffentlicht wird. Dann beginnt für alle am Licht und dessen Planung Interessierten und besonders für die aktiven Marktteilnehmer ein neues Zeitalter.

Die LiTG strebt auch für die Weiterentwicklung und für den Ausbau der »Leistungsbilder Lichtplanung« in den folgenden Jahren eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem AHO, mit anderen planungsrelevanten Verbänden und Berufskammern und weiteren interessierten Kreisen an. ■

Autor/Fotos: Ulf Greiner Mai, Halle/ Weimar; Sprecher der Task Force »Leistungsbilder Lichtplanung«; MdV der LiTG; Sprecher des AK »Planung und Anwendung« der LiTG

KEINE SONDERROLLE FÜR LICHTPLANUNGEN AUSSERHALB DER HOAI UND KEINE »LICHTDESIGN-HOAI«